Gemeindeamt Karrösten

Bezirk Imst, A-6463 Karrösten, Dorf 2

Tel.: (05412) 661 87-0 Fax: (05412) 661 87-7 E-mail: gemeinde@karroesten.tirol.gv.at

Karrösten, am 18.07.2016

Friedhofsordnung im neuen und alten Friedhof

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 22.06.2016 unter Punkt 3 der Tagesordnung folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der Friedhof, Grundstück 308 KG. Karrösten ist Eigentum der Gemeinde Karrösten, Grundstück 250 EZ 189 ist Eigentum der römisch katholischen Filialkirche zum Heiligen Nikolaus und der Heiligen Magdalena und von der Friedhofsverwaltung gepachtet. Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde Karrösten.

§ 2

- 1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung.
- 2. Insbesondere hat die Friedhofsverwaltung einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum, der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

- Der Friedhof dient zur Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden,
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieser Friedhöfe hatten.
- 2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Die Friedhöfe sind ständig geöffnet.

- 1. Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
- 3. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

\$ 6

Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Drucksorten jeder Art, ausgenommen jener, die den Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als an den dafür vorgesehenen Plätzen.

§ 7

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

III. EINTEILUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 8

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnengräber.

§ 9

- 1. Die Gräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2. Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze miteinander vereinen.
- 3. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze.

§ 10

Die Grabstätten der Friedhöfe haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- 1. Einzelgräber im alten Friedhof: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Tiefe 2,20 m bzw. bei Überlegung 1,80 m.
- 2. Familiengräber im alten Friedhof: Länge 2,00 m, Breite der Doppelgrabstätte 1,80 m, Breite der Dreiergrabstätte 2,70 m, Breite der Vierergrabstätte 3,60 m, Tiefe 2,20 m bzw. bei Überlegung 1,80 m.
- 3. Familiengräber können 2-fach belegt werden, wenn die Erstbelegung in einer Mindesttiefe von 2,20 m erfolgte oder bei entsprechender Tieferlegung.

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 11

- 1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung einer einmaligen Gebühr bei Neuerwerb und durch Zahlung einer laufenden Gebühr erworben werden.
- 2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschmücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- 3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bewilligung auf Grund eines Antrages des Bewerbers.
- 4. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
- 5. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten bzw. Lebensgefährten der unter b) genannten Personen.
- 6. Die Trennung von Familien- und Mehrfachgrabstätten ist untersagt.
- 7. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 12

- 1. Die Benützungsfrist für ein Einzelgrab beträgt 20 Jahre.
- 2. Urnengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- 3. Familiengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren vergeben.

§ 13

- 1. Die in § 13 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der laufenden Gebühr für die Dauer von 20 Jahren bei Einzelgräbern, 20 Jahren bei Urnengräbern und 20 Jahren bei Familiengräbern verlängert werden.
- 2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens ein Jahr vorher durch eine nachweisliche schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes und der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu geben.

§ 14

- Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben sie einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten namhaft zu machen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 15

- 1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt ohne Rücksicht auf die vereinbarte Mietdauer und ohne Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Arbeitsschichten und der finanziellen Leistungen, wenn:
 - a) trotz Mahnung ein Grabmal bzw. eine Einfriedung oder die Grabanlage offensichtlich längere Zeit hindurch (mindestens 1 Jahr) vernachlässigt wird, sodass das Gesamtbild des Friedhofes nachteilig beeinträchtigt wird,

- b) ein Grabmal oder eine Einfriedung ohne Genehmigung oder gar entgegen der entsagten Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet wurde,
- c) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- d) bei Verzicht, soweit keine Eintrittsberechtigten (§ 15) innerhalb von sechs Monaten einen Anspruch geltend machen,
- e) wenn der Friedhofsverwaltung kein Nachfolger namhaft gemacht wurde,
- f) bei Auflassung der Friedhöfe.
- 2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 16

- 1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.
- 2. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- 3. Die Sockel der Grabmäler sind im neuen Friedhof in Natursteinen herzustellen und dürfen die Höhe von 0,50 m über dem Boden und die Breite von 1,10 m nicht übersteigen.
- 4. Im alten Friedhof darf bei Gräbern mit 3 Grabstätten der Grabstein bzw. das Grabkreuz samt Einfassung eine Breite von 1,30 m nicht überschreiten.
 - Bei Gräbern mit 2 Grabstätten darf die Höchstbreite von 1,10 m nicht überschritten werden. Grabsteine bzw. Grabkreuze von Einzelgräbern dürfen lediglich eine Breite von 0,90 m aufweisen, was der tatsächlichen Breite der Grabstätte entspricht.
- 5. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 17

- 1. Im Sinne des § 16 Abs. 4 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung: a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern
 - b) das Errichten von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- 2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 18

1. Auf allen Grabstätten im neuen Friedhof sind mit Ausnahme von Urnengräbern Grabmäler aus schmiedeeisernen Kreuzen oder anderen Metallkreuzen in einer Höhe von höchstens 2,00 m - einschließlich Sockel – zu errichten. Nur auf einer Seite des Kreuzes ist ein für die Grabinschrift gefertigter Naturstein mit einer Höhe von maximal 0,60 m bei einer Sockelhöhe von 0,50 m zulässig. Ist die Sockelhöhe geringer als 0,50 m, darf für die Grabinschrift ein höherer Stein verwendet werden. Die Gesamthöhe (Sockel und Stein) darf jedoch 1,10 m nicht überschreiten.

Die Schriftplatte darf eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten.

Im alten Friedhof dürfen Grabsteine 1,40 m und Metallkreuze mit einer Höhe von 2,00 m inkl. Sockel errichtet werden.

- 2. Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- 3. Die Einfriedung der Grabstätten im neuen Friedhof erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Für die Einfriedung sind Platten aus Ötztaler Granit zu verwenden. Die Einfriedung im alten Friedhof erfolgt durch den Nutzungsberechtigten mit passenden Natur-, Beton- oder Kunststeinen.
- 4. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- 5. Die Verwendung von unpassenden Gefäßen für Blumenschmuck ist verboten.
- 6. Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzenreste sind zu entfernen und in den Abfallbehältern abzulegen.
- 7. Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder abgeändert, können diese auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.
- 8. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. SANITÄTSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN UND BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 19

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau vorgenommen werden und hat in der Regel binnen 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu erfolgen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung verfügt wird.

§ 20

- Die Ruhefrist für Einzel- und Familiengräber bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuletzt beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- 2. Die Belegung der Urnengräber ist jederzeit möglich.

§ 21

- Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m zu betragen, bei Erstbelegung 2,20 m. Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat mindestens 0,30 m zu betragen.
- Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältern beigesetzt werden. Aschenreste Verstorbener sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m als auch in eigenen Urnengräbern erfolgen.

§ 22

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft.

VII. LEICHENKAPELLE

§ 23

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund sanitätspolizeilicher Anordnung.

§ 24

- 1. Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschutz beigestellt werden kann.
- 2. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Ein verschlossener Sarg darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
- 3. Sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

4. Die Leichenkapelle ist nach der Beerdigung zu reinigen und im Ordnungsgemäß Zustand zu übergeben.

§ 25

Zwecks Fehlen eines eigenen Sezierraumes sind Leichen zur Öffnung zu überstellen.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 26

- Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBI.Nr. 36/2001 mit Geldstrafen bis € 2.000,00 geahndet.
- 2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes mit Geldstrafen bis zu € 218,00 geahndet.

§ 27

Die Gebühren für den Erwerb einer Grabstätte und die Benützung der Friedhöfe sowie der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 28

Diese Friedhofsordnung gilt für den alten und neuen Friedhof der Gemeinde Karrösten, Grundparzelle 308 und Grundparzelle 250 sowie die Friedhofskapelle.

§ 29

Diese Friedhofsordnung tritt mit 22.06.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Friedhofsordnungen des alten und neuen Friedhofes außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Krabacher Oswald

Gemeinderatssitzung vom 22.06.2016 Angeschlagen, am 27.06.2016

Abgenommen, am 13.07.2016

Innerhalb der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt Karrösten kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister:

Krabacher Oswald